
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An das

21. September 2009

Landgericht Görlitz

– 2. Große Strafkammer –

– per Fax an 03581 / 4 69 12 50 –

2 Qs 69/09 – Landgericht Görlitz

R001 VRs 240 Js 22693/05- a -01 – StA Görlitz

In dem oben angeführten Strafvollstreckungsverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wird hiermit gegen den Beschluss des Landgerichts Görlitz vom 02.09.09 – hier eingegangen am 18.09.09 –

Gegenvorstellung

erhoben mit dem Antrag, die Entscheidung aufzuheben und über die sofortige Beschwerde vom 26.06.09 in der Sache zu entscheiden.

I. Zulässigkeit

Der Rechtsbehelf der Gegenvorstellung ist gegen jede Entscheidung zulässig, die von demselben Gericht aufgrund nachträglich gewonnener besserer (tatsächlicher oder rechtlicher) Erkenntnis wieder aufgehoben oder abgeändert werden darf. Dies gilt auch für Entscheidungen, die aufgrund der Erschöpfung des Rechtsmittelzuges unanfechtbar geworden sind (Meyer-Goßner, Vor § 296, Rdnr 24; OLG Hamm, wistra 2000, 318f = RPfleger 2000, 424f).

Die Abänderung von rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen wird im Übrigen immer dann als zulässig angesehen, wenn mit der Gegenvorstellung eine Grundrechtsverletzung behauptet wird, grobes prozessuales Unrecht vermieden werden kann und die Aufhebung der Entscheidung die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde ersparen würde (Meyer-Goßner, aaO, Rdnr 25; Matt,

in: Löwe-Rosenberg, StPO, Vor § 304, Rdnr. 64; Cirener, BeckOK, StPO, § 296, Rdnr 3 mwN). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die beanstandete Entscheidung auf einem entscheidungserheblichen Tatsachenirrtum beruht (Meyer-Goßner, aaO; Cirener, aaO, mzwN). Auch nach der Rechtsprechung des BVerfG kann generell jede Entscheidung bei Verletzung eines Verfahrensgrundrechtes auf eine Gegenvorstellung hin vom erlassenden Gericht nach Eintritt der Rechtskraft korrigiert werden (Paul, in: Karlsruher Kommentar, StPO, Vor § 296, Rd. 4).

So liegt der Fall hier: Die ergangene Entscheidung beruht auf einer offensichtlich falschen Tatsachenbehauptung und hat dadurch die Verletzung des in Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verbürgten Rechtes auf den gesetzlichen Richter zur Folge.

II. Begründung

Der Beschwerdeführer hatte den im Kostenverfahren zuständigen RiAG Ronsdorf wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Ablehnung wurde mit Beschluss des Amtsgerichts vom 26.06.09 durch den RiAG Ronsdorf selbst als verspätet gem. § 26a Abs. 1 Nr. 1 StPO und damit als unzulässig verworfen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde wurde durch Beschluss des Landgerichts Görlitz vom 02.09.09 als unbegründet verworfen. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, das Amtsgericht habe zwar tatsächlich die Ablehnung zu Unrecht als verspätet bewertet, die vorgebrachten Gründe seien jedoch verbraucht, weil sie sich auf Vorgänge stützten, mit denen bereits frühere Ablehnungen begründet worden seien. Der Sache nach wurde die zugrundeliegende Ablehnung somit als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO erachtet.

Diese Einschätzung des Landgerichts beruht jedoch auf offensichtlichen und groben Tatsachenirrtümern:

1.) Zwei der angebrachten drei Ablehnungsgründe waren noch niemals überhaupt Gegenstand eines Ablehnungsverfahrens. Die im Ablehnungsschreiben unter 2. und 3. aufgeführten Gründe hatten zwei Beschlüsse des abgelehnten Richters vom 13.12.07 zum Inhalt, welche beide erst in der Hauptverhandlung vom 14.12.07 verkündet worden waren. Inhalt dieser Ablehnungsrügen war die willkürliche Rechtsanwendung der in § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO geregelten Verwerfungsmöglichkeit sowie die offen rechtswidrige Beschränkung der Verteidigung an diesem letzten Hauptverhandlungstag.

Da das Urteil noch am gleichen Tage erging und diese Instanz damit abgeschlossen war, blieb für eine Ablehnung des Richters aus diesen Gründen – bis zur erneuten Zuständigkeit des RiAG Ronsdorf im Erinnerungsverfahren – keinerlei Raum. Keiner dieser Vorwürfe war bislang im Rahmen einer Ablehnung geltend gemacht worden.

Die Annahme des Verbrauchs infolge von Wiederholung i.S.d. § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO beruht somit auf einem offensichtlichen Irrtum, indem der Beschluss davon ausgeht, das Ablehnungsgesuch vom 11.05.09 stütze „sich auf Vorgänge, mit denen bereits frühere Ablehnungsgesuche, *zuletzt das vom 12.12.2007*, begründet wurden“ – tatsächlich geht es vielmehr um Vorgänge, die sich *erst am 14.12.07* zugetragen haben (bzw. dem Beschwerdeführer bekannt geworden sind).

2.) Auch der im Ablehnungsschreiben unter 1. aufgeführte Ablehnungsgrund – die „scherzhafte“ Äußerung „Schade!“ durch den abgelehnten Richter – kann nicht als verbraucht und damit unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO gelten. Richtig ist zwar, dass dieser Vorwurf mit Ablehnungsschreiben vom 12.12.07 bereits vorgebracht worden war. Gerade diese Ablehnung aber war willkürlich durch den Richter selbst als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO verworfen und damit einer inhaltlichen Entscheidung hierüber entzogen worden. Verwirft ein Richter eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit unter Umgehung des nach § 27 StPO vorgeschriebenen Verfahrens in willkürlicher Rechtsanwendung als unzulässig und wird dadurch über den vorgebrachten Ablehnungsgrund *gerade nicht* entschieden, so kann dieser Vorwurf niemals dadurch endgültig „verbraucht“ und seine erneute Anbringung – zusammen mit der Ablehnung wegen willkürlicher Unzulässigkeitsverwerfung – wegen Wiederholung unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO sein, denn anderenfalls könnte der Richter auf diese Weise jeden – noch so offensichtlich berechtigten – Befangenheitsvorwurf durch eine willkürliche Bescheidung als unzulässig „verbrauchen“ und damit aus der Welt schaffen.

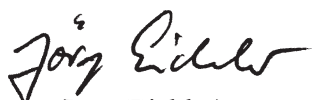
Wenn daher – wie vorliegend – eine erneute Ablehnung sowohl den ursprünglichen Ablehnungsgrund als auch die willkürliche Unzulässigkeitsverwerfung desselben zum Gegenstand der Begründung macht, so steht zwar zunächst die Frage der Ablehnung wegen der willkürlichen Unzulässigkeitsverwerfung im Vordergrund und reicht ggf. für eine Ablehnung des Richters aus. Sollte die Unzulässigkeitsverwerfung bei dieser Prüfung aber „nur“ als rechtsfehlerhaft, nicht jedoch als willkürlich bewertet werden, so wäre im zweiten Schritt zu prüfen, ob der ursprüngliche Ablehnungsgrund durchgreift.

Nach alledem hat das Landgericht den von völlig unzutreffenden Tatsachen ausgehenden, sachlich grob fehlerhaften Beschluss vom 02.09.09 auf die Gegenvorstellung hin aufzuheben und sodann in der Sache zu entscheiden darüber, ob der erhobene Vorwurf, der abgelehnte Richter habe sich der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt, berechtigt erscheint – da nach wie vor unwidersprochen im Raum steht:

a) Der RiAG Ronsdorf habe mit den Beschlüssen vom 13.12.07 einerseits die gegen ihn erhobenen Ablehnungsgründe offen willkürlich behandelt und als unzulässig verworfen, sowie andererseits in der Hauptverhandlung die Verteidigungsrechte des Angeklagten durch die willkürliche Ausschaltung der Verteidigung und Verweigerung einer Aussetzung oder Unterbrechung vollständig negiert. Beide Gründe waren im Ablehnungsgesuch vom 26.06.09 erstmals angebracht und sind völlig unverbraucht.

b) Sollte dies wider Erwarten für ein Ausscheiden des Richters aus diesem Verfahren nicht als ausreichend betrachtet werden, wäre sodann – wegen der zumindest offensichtlichen „einfachen“ Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsverwerfung – auch erstmals über die Bemerkung „Schade!“ zu entscheiden, über die inhaltlich ebenfalls noch niemals befunden worden ist.

Der Beschluss vom 02.09.09 kann daher keinen Bestand haben.


(Jörg Eichler)


(Sebastian Kraska)


(Detlev Beutner)